

Satzung des Schulverbandes für die Volksschule (Grundschule) Igensdorf

Die Regierungen von Ober- und Mittelfranken haben durch gemeinsame Rechtsverordnung vom 14.08 und 22.08.1975 für das Gebiet der Gemeinden Igensdorf, Weißenhohe und der Stadt Gräfenberg die Volksschule Igensdorf errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 09.07.2014 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 10.08.2016 genehmigte Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Einrichtung der Volksschule (Grundschule) Igensdorf als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Igensdorf, Gräfenberg und Weißenhohe.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierungen von Ober- und Mittelfranken vom 14.08. und 22.08.1975 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Igensdorf.
- (4) Er führt den Namen „Schulverband Igensdorf (Grundschule)“ und hat seinen Sitz in Igensdorf.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) ¹Für den Schulverband wird zusätzlich gebildet¹

1. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

²Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem/der Schulverbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden.

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs.2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹ Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Igensdorf bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. ³Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Schulverband und dem Träger der Geschäftsstelle.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Die Bemessung der Schulverbandsumlage regelt sich nach Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§10 Auseinandersetzung

Im Falle der Aufteilung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.

§11 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.07.2008 außer Kraft.

Igensdorf, den 15.08.2016
Schulverband Igensdorf

Wolfgang Rast
Schulverbandsvorsitzender

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 09.07.2014, TOP Ö 6.
Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 10.08.2016,
Az.: L6 - 10.08.2016 genehmigt.